

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

EVN Wärmekraftwerke GmbH;

„Errichtung und Betrieb eines Wirbelschichtofens zur Klärschlammverwertung (WSO) sowie einer Solo-Gasturbinenanlage zum Ausgleich von Netzfrequenzschwankungen (SGT) am Standort Dürnröhr“

TEILGUTACHTEN LUFTREINHALTETECHNIK

Verfasser:

Dipl.-Ing. Harald Rosenberger

1. Einleitung:

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Wirbelschichtofen (WSO)

Die Wirbelschichtofenanlage (WSO) soll im östlichen Teil des Kraftwerksgeländes des Wärmekraftwerks Dürnrohr am Standort der ehemaligen Kohlehalden errichtet werden - Grundstück mit der Nummer 502/2 in der KG Erpersdorf.

Die geplante Wirbelschicht-Verbrennungsanlage zur Behandlung von Klärschlämmen und anderen Abfällen soll errichtet werden, um einen Großteil der in Niederösterreich anfallenden Klärschlammmenge (ca. 80-100%) zur Herstellung von Ausgangsstoffen zur Phosphorrückgewinnung thermisch zu verwerten.

Die Jahreskapazität beträgt ca. 140.000 t Klärschlamm (20 – 30 %TS; das entspricht ca. 35.000 t als Trockenmasse TM). Die gewonnene Energie wird wiederum in den Energieverbund am Standort Dürnrohr eingespeist.

Betriebszeiten Wirbelschichtverbrennung

Allgemeine Betriebszeiten:

Montag – Sonntag: 00:00 – 24:00 Uhr

Zulieferungs- und Entsorgungstätigkeiten:

Montag – Freitag: 06:00 bis 18:00 Uhr

Samstag: 06:00 bis 12:00 Uhr (bei Bedarf)

Interne Containermanipulation mit LKW:

Montag – Freitag: 06:00 bis 22:00 Uhr

Samstag: 06:00 bis 12:00 Uhr (bei Bedarf)

Die Anlage besteht im Wesentlichen aus den Bereichen:

- Klärschlamm- und Abfallannahme und Zwischenlagerung
- Transport der Brennstoffe zum Trockner
- Trocknung
- Behandlung der Brüden aus dem Trockner
- Transport der Brennstoffe zum Wirbelschichtofen
- Wirbelschichtofen mit Abhitzekeessel

- Wasser-Dampf Kreislauf
- Ascheabscheidung
- Abgasreinigungsanlage
- Nebenanlagen zur Versorgung mit Betriebsmitteln / Entsorgung von Rückständen
- Elektrische Mess-, Steuer- und Regelungstechnik (EMSR)



3 D Ansicht des geplanten Wirbelschichtofens Dürnrohr

Solo-Gasturbinen (SGT)

Die Gasturbinenanlage soll auf der Liegenschaft 502/2 der KG Erpersdorf (20121) im Bereich der stillgelegten und zwischenzeitig abgerissenen Rauchgasentschwefelungsanlage der Verbund Thermal Power (VTP) GmbH errichtet werden.

Die Solo-Gasturbinenanlage besteht aus zwei Gasturbinen mit einer elektrischen Leistung von je 50 bis 75 MW_{el} (abhängig von tatsächlicher Gasturbinengröße, tatsächlichem Wirkungsgrad und Brennstoff liegt die Brennstoffwärmeleistung pro Gasturbine zwischen 120 und 230 MW_{th}). Bei den Gasturbinen handelt es sich um Aero- oder Industriegasturbinen mit einem elektrischen Netto-Wirkungsgrad größer/gleich 36 Prozent im Gas- bzw. größer /gleich 33 Prozent im Heizölbetrieb. Jede der beiden Gasturbinen besteht aus einem Verdichter, einer Brennkammer, einer Turbine und wird als modulare Baugruppe in einer Schallschutzeinhausung auf einem Fundament im Freien errichtet. In der Schallschutzeinhausung befindet sich neben der Solo-Gasturbine ein zugeordneter Generator sowie Nebenaggregate, wie z.B. das Schmierölsystem und die Brandmeldeanlage.

Die Gasturbine besteht im Wesentlichen aus folgenden, in Hauptprozessrichtung gereihten, Funktionseinheiten:

- Luftansaugsystem,
- Kompressor / Verdichter,
- Brennkammer,
- Turbine,
- Abgasteil / Kamin,
- Getriebe (je nach Design) und
- Generator.

Weiteres sind folgende Nebenanlagen fixer Bestand der Gasturbine:

- Erdgasregelungsanlage,
- Flüssigbrennstoffversorgungsanlage,
- Schmierölanlage,
- Kühlwasseranlage für die Ölkühlung und die Generatorkühlung,
- Gasturbineneinhausung mit integrierter Lüftung, Brandschutz und Explosionsschutzeinrichtung und
- Kompressorwascheinheit.



3 D Ansichten der geplanten Sologasturbinenanlagen (SGT)

1.2 Rechtliche Grundlagen:

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

... (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind bei der Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens die Anforderungen des § 12 Abs. 3 und 4

... (3) Das Umweltverträglichkeitsgutachten hat

- 1. die zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens vorgelegte Umweltverträglichkeitserklärung und andere relevante vom Projektwerber/von der Projektwerberin vorgelegte Unterlagen gemäß § 1 nach dem Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften in einer umfassenden und zusammenfassenden Gesamtschau und unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 aus fachlicher Sicht zu bewerten und allenfalls zu ergänzen,*
- 2. sich mit den gemäß § 5 Abs. 3 und 4, § 9 Abs. 5 und § 10 vorgelegten Stellungnahmen fachlich auseinander zu setzen, wobei gleichgerichtete oder zum gleichen Themenbereich eingelangte Stellungnahmen zusammen behandelt werden können,*
- 3. Vorschläge für Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 auch unter Berücksichtigung des Arbeitnehmer/innen/schutzes zu machen,*
- 4. Darlegungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 und 4 zu enthalten und*
- 5. fachliche Aussagen zu den zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne und im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen zu enthalten. Sofern der Standort des Vorhabens in einer strategischen Umweltprüfung im Sinn der Richtlinie 2001/42/EG zu einem Plan oder Programm bereits einer Prüfung unterzogen und der Plan oder das Programm erlassen wurde, können sich diese Aussagen auf die Übereinstimmung mit diesem Plan oder Programm beschränken.*

...(4) ... Weiters sind Vorschläge zur Beweissicherung, zur begleitenden und zur nachsorgenden Kontrolle nach Stilllegung zu machen.

sowie § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

.... (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,

2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die

a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,

b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder

c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,

3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Der Entscheidung sind die vom Vorhaben voraussichtlich ausgehenden Auswirkungen zugrunde zu legen. Für gemäß § 4 Emissionszertifikatgesetz 2011 (EZG 2011) genehmigte Anlagen dürfen gemäß Z 1 keine Emissionsgrenzwerte für direkte Emissionen der in Anhang 3 EZG 2011 jeweils genannten Treibhausgase vorgeschrieben werden, außer es ist erforderlich, um eine erhebliche lokale Umweltverschmutzung zu vermeiden.

.... (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter

Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:

Für die Erstellung des Gutachtens wurden folgende Unterlagen herangezogen:

- UVE Fachbericht Luft, erstellt von Mag. Werner Knauder, GeoSphere Austria, Bericht Nr. 22-001444 vom 31.10.2023
- Klima- und Energiekonzept, Wirbelschichtofen Dürnröhr (WSO), erstellt von Ing. Julia Englisch, Laboratorium für Umweltanalytik GmbH., Auftragsnr. 1125b vom November 2023
- Klima- und Energiekonzept, Solo-Gasturbinen Netzstabilität (SGT), erstellt von Ing. Julia Englisch, Laboratorium für Umweltanalytik GmbH., Auftragsnr. 1125a vom November 2023

3. Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen:

3.1. Fragenbereich 1: Alternativen, Trassenvarianten, Nullvariante (§ 12 Abs. 3 Z. 4 UVP-G 2000)

keine Fragestellungen für diesen Bereich

3.2. Fragenbereich 2: Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle des Vorhabens

Risikofaktor 5:

Gutachter: LU/A

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von Untergrund und Boden inkl. Fläche durch Luftschadstoffe

Fragestellungen:

1. Werden Untergrund und Boden inkl. Fläche durch Luftschadstoffe beeinflusst?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die erwartete Restbelastung im Hinblick auf die Schutzziele aus fachlicher Sicht bewertet?
4. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
5. Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?
6. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Basierend auf den Messdaten der umliegenden automatischen Luftgütemessstationen Neusiedl, Trasdorf, Streithofen und Zwentendorf, sowie auf der Grundlage von Einzelmesskampagnen (z. B.: 2002 – 2003) wurde die Vorbelastung der relevanten Luftschadstoffkomponenten Schwefeldioxid (SO₂), Stickstoffoxide (als NO₂ und NO_x),

Ozon, Feinstaub (als PM₁₀ und PM_{2,5}), sowie Staubbiederschlag und Staubinhaltsstoffe nach Bergerhoff dargestellt.

Basierend auf den Angaben im Einreichprojekt und den geltenden Emissionsgrenzwerten nach der Abfallverbrennungsverordnung (AVV) und dem Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen (EG-K) werden die vom Vorhaben Wirbelschichtofen (WSO) und Schnellstart-Gasturbinen (SGT) verursachten Emissionen berechnet. Mit diesen werden sodann mittels eines dem Stand der Technik entsprechenden Ausbreitungsrechenmodells die Immissionen für das direkte und weitere Umfeld der geplanten Anlagen dargestellt. Ebenso wurden die Emissionen und Immissionen durch den Baubetrieb der Anlagen dargestellt. In der Summe stellen diese die Zusatzbelastung durch das Vorhaben dar und wurden mit den geltenden Grenzwerten nach dem Immissionsschutzgesetz Luft (IG-L) verglichen.

Bezogen auf die nächstgelegenen Wohnanrainer treten in der Betriebsphase bei alleinigem Betrieb des WSO die höchsten Konzentrationen in Pischelsdorf auf. Die Werte liegen alle zum Teil deutlich unter der Irrelevanzschwelle von 3% des Grenzwerts. Beim gemeinsamen Betrieb des WSO und der SGT treten in Pischelsdorf und zusätzlich in Dürnrohr die höchsten Werte auf.

Mit Ausnahme des maximalen NO₂-Halbstundenmittelwerts liegen alle Werte unter der Irrelevanzschwelle von 3% des Grenzwerts. Der maximale NO₂-Halbstundenmittelwert kann rund 12% vom Grenzwert erreichen. Die Emittenten befinden sich nahe der rund 100 m hohen Kesselhäuser des KW-Dürnrohr und anderer Gebäude wie das Kesselhaus der Müllverbrennungsanlage (MVA), wodurch die höchsten Konzentrationen im Nahbereich der Emittenten auf dem Betriebsgelände selbst und auch bei der MVA auftreten. Bei alleinigem Betrieb des WSO können somit bis zu etwa 20% des Grenzwertes erreicht werden. Beim gemeinsamen Betrieb des WSO und der SGT kann der Grenzwert überschritten werden. Diese hohen Konzentrationen sind auf wenige Gitterzellen in unmittelbarer Nähe zum Kesselhaus beschränkt.

Die Zusatzbelastung in der Bauphase wurde für eine Worst-Case-Baujahr, in dem die Bauphasen der beiden Anlagen (WSO und SGT) komprimiert wurden, ermittelt. Die Zusatzbelastungen bei den nächsten Wohnanrainern liegt deutlich unter 1% des Grenzwertes.

Nennenswerte Immissionen treten nur im Nahbereich der Baustelle auf.

Die Gesamtbelastung ergibt sich aus gemessener Vorbelastung und berechneter Zusatzbelastung. Sowohl in der Betriebsphase als auch in der Bauphase werden bei den

nächsten Wohnanrainern keine Grenzwerte überschritten. In der Betriebsphase kommt es auf Grund der irrelevanten Zusatzbelastung (< 3% des Grenzwerts) in der Gesamtbelastung verglichen mit der Vorbelastung zu keinen wesentlichen Änderungen. Eine Ausnahme ist der maximale NO₂-Halbstundenmittelwert bei Heizölbetrieb der SGT, wo in der Zusatzbelastung etwa 13% des Grenzwerts erreicht werden. Auch während der Bauphase wird sich wegen der geringen Zusatzbelastung (< 1% des Grenzwerts) die Gesamtbelastung bei den nächsten Wohnanrainern de facto nicht verändern.

Gutachten:

Anhand der angestellten Berechnungen kann gezeigt werden, dass Untergrund und Boden inkl. Fläche kaum durch Luftschadstoffe beeinflusst werden können. Die Auswirkung kann als vernachlässigbar bewertet werden. Hinsichtlich der Schutzziele kann festgestellt werden, dass diese gewahrt bleiben. Als Maßnahme während der Bauphase ist eine Reifenwaschanlage vor Verlassen des Betriebsareals bereits Bestandteil des Vorhabens. Diese Maßnahme ist als Stand der Technik und daher wirkungsvoll zur Verhinderung von Schmutzaustrag auf das öffentliche Gut zu bezeichnen. Hinsichtlich der Emissionen bzw. deren Vermeidung entspricht das Vorhaben dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen (AVV und EG-K). Zusätzliche Maßnahmen oder Auflagen erscheinen nicht erforderlich.

Auflagen:

Bewertung:	0	keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen
	1	geringe/mäßige Auswirkungen
	2	hohe/bedeutende Auswirkungen, tragbar
	3	untragbare Auswirkungen, mit keinen Maßnahmen beherrschbar

Risikofaktor8:

Gutachter: LG/LU

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Luft/des Klimas durch Luftschadstoffe inkl. Treibhausgase und Geruch

Fragestellungen:

1. Welche Luftschadstoffe inkl. Treibhausgase und Geruch werden aus dem Vorhaben emittiert?
2. Wurde der Untersuchungsraum für die Betriebs- und Bauphase in der UVE ausreichend weit abgegrenzt, so dass alle von Luftschadstoffen beeinflussten Flächen erfasst werden?
3. Ist der vom Vorhaben induzierte Verkehr ausreichend berücksichtigt?
4. Wird durch diese Luftschadstoffe die Luft/das Klima im Untersuchungsraum (zusätzlich) beeinträchtigt?
5. Werden diese Emissionen von Luftschadstoffen nach dem Stand der Technik wirkungsvoll begrenzt?
6. Leisten zusätzliche Emissionen von Luftschadstoffen inkl. Treibhausgase einen wesentlichen Beitrag zur Immissionsbelastung, oder sind diese als irrelevant zu bewerten? Wie wird diese Beeinträchtigung im Hinblick auf den Klimawandel bewertet?
7. Kommt es durch die Anlage zu Grenzwertüberschreitungen bzw. zusätzlichen Grenzwertüberschreitungen und wie sind diese zu quantifizieren?
8. Leisten diese Emissionen einen relevanten Beitrag zur (vorliegenden) Immissionsbelastung?
9. Sind die Angaben im Klima- und Energiekonzept richtig, plausibel und vollständig?
10. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
11. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Betrachtet wurden für die Beantwortung der Fragestellungen neben dem UVE-Fachbericht Luft auch die Klima- und Energiekonzepte WSO und SGT. Im Abgasstrom des WSO werden Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Stickstoffoxide, Schwefeldioxid, Staub, unverbrannte organische Stoffe, Salzsäure, Flusssäure, Ammoniak, polychlorierte Biphenyle und -furane und Schwermetalle emittiert, begrenzt durch die im Projekt vorgesehenen Abgasreinigungsanlagen. Diese entsprechen dem Stand der Technik, sodass die geltenden Emissionsgrenzwerte der Abfallverbrennungsverordnung eingehalten werden können. Das Abgas der beiden SGTs enthält an Luftschadstoffkomponenten hauptsächlich Kohlendi-

oxid, Kohlenmonoxid und Stickstoffoxide. Die Emissionen von anderen Treibhausgasen als Kohlendioxid sind als irrelevant einzustufen.

Der Untersuchungsraum für die Immissionsberechnungen wurde anhand der Irrelevanzkriterien gemäß UVE-Leitfaden (BMNT 2019) und Leitfaden UVP & IG-L (UBA 2020) abgegrenzt, sodass alle von Luftschadstoffen beeinflussten Flächen abgedeckt werden. Auch der durch das Vorhaben induzierte Verkehr, sowie die Bauphase wurden in die Berechnungen miteinbezogen.

Mit Ausnahme des maximalen NO₂-Halbstundenmittelwerts liegen alle Werte unter der Irrelevanzschwelle von 3% des Grenzwerts. Der maximale NO₂-Halbstundenmittelwert kann rund 12% vom Grenzwert erreichen. Die Emittenten befinden sich nahe der rund 100 m hohen Kesselhäuser des KW-Dürnrohr und anderer Gebäude wie das Kesselhaus der Müllverbrennungsanlage (MVA), wodurch die höchsten Konzentrationen im Nahbereich der Emittenten auf dem Betriebsgelände selbst und auch bei der MVA auftreten. Bei alleinigem Betrieb des WSO können somit bis zu etwa 20% des Grenzwertes erreicht werden. Beim gemeinsamen Betrieb des WSO und der SGT kann der Grenzwert überschritten werden. Diese hohen Konzentrationen sind auf wenige Gitterzellen in unmittelbarer Nähe zum Kesselhaus beschränkt.

Gutachten:

Das Vorhaben WSO ist als Maßnahme zur Kreislaufwirtschaft und Schonung der Ressourcen zu bezeichnen, da durch die Monoverbrennung des Klärschlammes eine Rückgewinnung von Phosphor ermöglicht wird. Die Umweltauswirkungen des Vorhabens werden auf das unvermeidbare Ausmaß beschränkt, da die Anlage mit einer Abgasreinigung nach dem besten Stand der Technik ausgestattet wird.

Die beiden geplanten SGTs dienen der Versorgungssicherheit mit Strom bzw. der Vermeidung von negativen Auswirkungen eines so genannten „Blackouts“. Ein Dauerbetrieb der Turbinen ist nicht vorgesehen, die Umweltauswirkungen des Vorhabens sind nicht zuletzt aufgrund der kurzen Einsatzdauern der Anlagen als gering zu bezeichnen.

Auflagen:

Aufgrund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Emissionsschutzgesetzes für Kesselanlagen und der Abfallverbrennungsverordnung erscheint die Vorschreibung von Auflagen im Genehmigungsbescheid nicht erforderlich. Hingewiesen wird auf die nach den

beiden Materiengesetzen erforderlichen Bescheidinhalte (siehe auch EG-K, BGBl. I, Nr. 127/2013, i. d. g. F. BGBl. I, Nr. 173/2023, §§ 23 u. 24, sowie AVV, BGBl. II, Nr. 118/2024, § 5).

Bewertung:	0	keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen
	1	geringe/mäßige Auswirkungen
	2	hohe/bedeutende Auswirkungen, tragbar
	3	untragbare Auswirkungen, mit keinen Maßnahmen beherrschbar

Risikofaktor 24:

Gutachter: F/LU

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Forstökologie durch Luftschadstoffe

Fragestellungen:

1. Wird die Forstökologie durch Luftschadstoffe - forstschädliche Luftverunreinigungen - durch die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens beeinflusst?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten und wie werden solche Überschreitungen bewertet?
4. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
5. Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?
6. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Im Fachbeitrag Luft werden wirkungsbezogene Immissionsgrenzwerte und Höchstmengen im Staubbiederschlag gemäß Zweite Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen den berechneten Immissionen gegenübergestellt. Dabei zeigt sich, dass nur bei gemeinsamem Betrieb des WSO und der beiden SGT mit Heizöl auf dem Betriebsgelände selbst eine relevante Zusatzbelastung von SO₂ und PM₁₀ auftritt. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Forstökologie sind demnach als gering zu bewerten.

Gutachten:

Aus Sicht der Forstökologie werden die geltenden Grenzwerte nach der Zweiten Verordnung gegen Forstschädliche Luftverunreinigungen im Bereich des angesprochenen Schutzgutes eingehalten. Maßnahmen oder Auflagen erscheinen dazu nicht erforderlich.

Auflagen:

Bewertung:	0	keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen
	1	geringe/mäßige Auswirkungen
	2	hohe/bedeutende Auswirkungen, tragbar
	3	untragbare Auswirkungen, mit keinen Maßnahmen beherrschbar

Risikofaktor 25:

Gutachter: B/LU

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Luftschadstoffe

Fragestellungen:

1. Wird die biologische Vielfalt – Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume durch Luftschadstoffe aus dem Vorhaben beeinflusst?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Werden Immissionen möglichst gering gehalten, die erhebliche Belastungen für die Umwelt auslösen und Immissionen vermieden, die geeignet sind, die biologische Vielfalt – Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume bleibend zu schädigen?
4. Wie wird die erwartete Restbelastung im Hinblick auf die Schutzziele aus fachlicher Sicht bewertet?
5. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
6. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Die Auswirkungen des Vorhabens, also die dadurch verursachten Immissionen von Luftschadstoffen im Umfeld der geplanten Anlagen, werden in der UVE auch den Grenzwerten und Zielwerten nach BGBl. II Nr. 298/2001 zum Schutz von Ökosystemen und der Vegetation gegenübergestellt. Aus den Tabellen ist ersichtlich, dass bei den nächsten Anrainern in Pischelsdorf bzw. Dürnrrohr, in der Gesamtbelastung keine Grenzwerte überschritten werden. Auf Grund der irrelevanten Zusatzbelastung (< 3% des Grenzwerts) kommt es in der Gesamtbelastung verglichen mit der Vorbelastung zu keinen wesentlichen Änderungen. Eine Ausnahme ist der maximale NO₂-Halbstundenmittelwert bei Heizölbetrieb der SGT, wo etwa 13% des Grenzwerts nach dem IG-L erreicht werden.

Gutachten:

Durch das Vorhaben sind negative Auswirkungen auf die Ökosysteme, die biologische Vielfalt der Tier- und Pflanzenwelt nicht zu erwarten.

Auflagen:

Die Vorschreibung von Auflagen erscheint aufgrund der detailreichen Bestimmungen der AVV und des EG-K, sowie der darin festgelegten vorgeschriebenen Bescheidinhalte, nicht erforderlich.

- Bewertung:
- 0 keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen
 - 1 geringe/mäßige Auswirkungen
 - 2 hohe/bedeutende Auswirkungen, tragbar
 - 3 untragbare Auswirkungen, mit keinen Maßnahmen beherrschbar

3.3. Fragenbereich 3: Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes (§ 12 Abs. 3 Z. 5 UVP-G 2000)

keine Fragestellungen für diesen Bereich

Datum: 24.06.2025

Unterschrift: 